BAYERISCHE
VERSORGUNGSKAMMER
BAYERISCHER VERSORGUNGSVERBAND

München, 20. November 2003

Der Bayerische Versorgungsverband informiert

Sehr geehrte Versorgungsempfängerin,
sehr geehrter Versorgungsempfänger,

mit unserem heutigen Schreiben möchten wir Sie rechtzeitig auf eine Gesetzesänderung aufmerksam machen, die sich spürbar auf die Höhe Ihrer Versorgungsbezüge auswirken kann. Betroffen sind Empfänger/innen beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge, sofern sie der gesetzlichen Krankenversicherung angehören.

Nach dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 26.09.2003 ist ab dem 01. Januar 2004 für die Bemessung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung aus den beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen nicht mehr der halbe, sondern der volle Beitragssatz der Krankenkasse maßgebend. Dadurch verdoppelt sich ab diesem Zeitpunkt der Beitrag zur Krankenversicherung aus den Versorgungsbezügen (von durchschnittlich ca. 7,15 % im Jahre 2003 auf durchschnittlich ca. 14,3 %). Der Beitrag zur Pflegeversicherung bleibt unverändert. Die genaue Höhe des Beitrages zur Kranken- und Pflegeversicherung können Sie dem Ihnen Ende Dezember 2003 zugehenden Berechnungsblatt für den Monat Januar 2004 entnehmen.

Eventuelle Fragen in diesem Zusammenhang bitten wir direkt an Ihre Krankenkasse zu richten.

Als Zahlstelle der Versorgungsbezüge sind wir gesetzlich verpflichtet, ab dem 01. Januar 2004 den erhöhten Beitrag von den Versorgungsbezügen abzuziehen und an die Krankenkasse weiterzuleiten. Obgleich sich an der Berechnung der Bruttoversorgungsbezüge nichts ändert, wird der Zahlbetrag (Nettobezug), den wir an Sie überweisen, entsprechend geringer sein.

Die Angleichung des Beitragssatzes an den der aktiven Beschäftigten wird vom Gesetzgeber damit begründet, dass die Beiträge der Rentner nur 43 % der den Rentnern zugute kommenden Leistungen (z.B. für Arztbesuche, Medikamente und Krankenhausaufenthalte) decken. Es sei daher ein Gebot der Solidarität der Rentenbezieher mit der erwerbstätigen Generation, Versorgungsbezüge künftig im gleichen Maße zur Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung heranzuziehen wie Erwerbseinkommen.

Ihr Bayerischer Versorgungsverband